

GEMEINDE GERLOSBERG

KANALORDNUNG

Aufgrund des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 LGBl. Nr. 1/2001 i.d.g.F.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerlosberg mit Beschluss vom 01.06.2001 und 11.09.2003 folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlussbereiches, die Einleitung der Abwässer und Lage und Art der Trennstelle erlassen:

§ 1

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgesetzt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 m (in horizontaler Entfernung gemessen) festgesetzt wird.

§ 2

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen Schmutzwässer über die Schmutzwasserkanäle abgeleitet werden. Niederschlagswässer können aufgrund eines Entsorgungsvertrages mit der Gemeinde über den Oberflächenwasserkanal abgeleitet werden.

§ 3

- a) Der Ort der Trennstelle wird an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstückes festgelegt.
- b) Am Ende der Anschlussleitung wird ein Anschlußschacht (Übergabeschacht) situiert, der bereits Bestandteil der öffentlichen Kanalisation ist.
Auf die Situierung des Anschlußschachtes kann verzichtet werden, wenn die Anschlussleitung direkt in einen Kontrollschacht des Sammelkanals mündet, der Abstand zwischen Sammelkanal und Trennstelle nicht mehr als 30 m beträgt und die Leitung spiegelbar ausgeführt wird.
- c) Für Gebäude im Freiland wird die Lage der Trennstelle so festgelegt, daß der Abstand zwischen der zu entwässernden Anlage (Gebäude) und Trennstelle nicht größer als 50 Meter ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die bestehende Kanalordnung außer Kraft gesetzt.
Rechtskräftige Bescheide nach den bisherigen Vorschriften bleiben unberührt.

Kundgemacht am: 07.06.2001 bis 25.06.2001
15.09.2003 bis 29.09.2003